

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1 Geltung der Bedingungen

1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Bestandteil dieses Vertrages, auch soweit einzelne Regelungen in unseren AGB nicht enthalten sind.
2. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Sie gelten auch ohne weitere Bezugnahme für künftige Geschäfte mit dem Besteller.
3. Zusagen, die von diesen Geschäftsbedingungen abweichen, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich oder in Textform erklärt wurden und ihr die Organe oder Prokuristen in vertretungsberechtigter Zahl zugestimmt haben. Garantien werden grundsätzlich keine übernommen. Nebenabreden bedürfen zur ihrer Gültigkeit stets der Schriftform.
4. Die Daten unserer Kunden werden gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur Erledigung eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs notwendig ist.
5. Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Wir bieten unsere Ware grundsätzlich keinem Verbraucher an. Sollte ein Vertragsschluss dennoch mit einem Verbraucher zustande gekommen sein, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Erlangen wir nach Vertragsschluss Kenntnis von der Verbrauchereigenschaft des Bestellers, so sind wir berechtigt, innerhalb von 14 Tagen den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

2 Vertragsschluss

1. Unser Angebot ist in Preis, Menge und Lieferzeit freibleibend und unverbindlich.
2. Mit der Bestellung der Ware gibt der Besteller ein bindendes Angebot, das nach unserer Wahl innerhalb von 2 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der bestellten Ware angenommen werden kann.
3. Umfang und Bedingungen des Auftrags ergeben sich aus unserer Auftragsbestätigung, soweit eine solche erteilt wird. Dies gilt auch bei ausnahmsweise unsererseits verbindlich abgegebenen Angeboten, die vom Besteller fristgerecht angenommen wurden, es sei denn, der Besteller hat bei der Auftragsbestätigung unverzüglich schriftlich widersprochen. Bei Lieferungen ohne Auftragsbestätigung ergeben sich Umfang und Bedingungen aus der Rechnung.
4. Angaben über Maße, Gewichte sowie Abbildungen, Beschreibungen und Preislisten in Prospekten, Katalogen oder auf den Internetseiten sind unverbindlich. Die Angaben sind nicht als Beschaffenheitsgarantien oder vertraglich vereinbarte Eigenschaft zu verstehen. Branchenübliche Abweichungen, Mehr- oder Minderlieferungen sowie technische Änderungen oder Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht sind daher zu tolerieren, soweit eine bestimmte Beschaffenheit nicht ausdrücklich vereinbart und in Schriftform bestätigt wurde.
5. Der Vertragsschluss steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Etwas anderes gilt, wenn die Nichtlieferung von uns zu vertreten ist; insbesondere wenn unsererseits kein kongruentes Deckungsgeschäft mit unseren Zulieferern abgeschlossen wurde. Schreib- und Rechenfehler in unseren Angeboten, auf den Internetseiten sowie in Prospekten oder Katalogen berechtigen uns zum Rücktritt. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

3 Besondere Mitwirkungspflichten

1. Der Auftrag kann nur sachgerecht durchgeführt werden, wenn der Besteller uns die Bedingungen, unter denen die zu liefernde Ware eingesetzt oder verarbeitet werden soll, in jeder Beziehung ausreichend beschreibt.
2. Sind durch die Verletzung der in Abs. 1 geregelten Pflicht die Ware für die Zwecke des Bestellers ungeeignet, entfällt die Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises nicht. Entsteht durch die Pflichtverletzung des Bestellers ein Schaden an der gelieferten Ware oder an anderen Rechten und/oder Rechtsgütern des Bestellers, ist eine Haftung von uns ausgeschlossen.
3. Soweit es sich um Ware handelt, für uns Prüfbescheinigungen zur Verfügung stehen, werden diese dem Besteller erst bei vollständiger Bezahlung des Kaufpreises zur Verfügung gestellt. Für den Inhalt der Prüfbescheinigungen haften wir nur, soweit eine Haftung vertraglich vereinbart wurde.

4 Preise - Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich die Preise in Euro, ausschließlich Verpackung und Transportkosten. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen enthalten; Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.
2. Unsere Rechnungen sind, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, bei Lieferung ohne jeden Abzug zur Zahlung sofort fällig.
3. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz und mit Ausnahme der Erstmahnung, Mahnkosten in Höhe von € 10,00 pro Mahnung zu fordern, sofern wir nicht einen höheren Schaden nachweisen oder der Besteller nicht einen niedrigeren Schaden nachweist. Zahlungsverzug tritt insbesondere ein, wenn der Besteller nicht innerhalb von 10 Kalendertagen oder nach Zugang einer Mahnung nach Leistung zahlt.
4. Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, insbesondere dass der Scheck eines Bestellers nicht eingelöst wird, keine Warenkreditversicherung den Besteller versichert oder er seine Zahlung einstellt, so sind wir berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Insbesondere sind wir auch zum Rücktritt berechtigt, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Bestellers verschlechtern haben oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.



5. Aufrechnungsrechte stehen den Bestellern nur zu, wenn seine Gegenrechte rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
6. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonst seine Mitwirkungspflichten, so dass Schadensersatz verlangt werden kann, können wir 25 % des Brutto Bestellpreises als Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend machen, es sei denn der Besteller weist einen geringeren Schaden nach. Die Geltendmachung eines höheren Schadens behalten wir uns vor.

5 Liefer- und Leistungszeit

1. Die von uns gegebenen Liefertermine oder -fristen sind grundsätzlich unverbindlich. Verbindliche Liefertermine oder -fristen müssen ausdrücklich in Schriftform vereinbart werden. Bei unverbindlich angegebenen Lieferterminen oder -fristen kann der Besteller frühestens 2 Wochen nach Ablauf der unverbindlichen Lieferfrist eine angemessene Nachfrist setzen. Erst mit Ablauf dieser Nachfrist kommen wir in Verzug. Der Beginn der Lieferfrist setzt voraus, dass alle technischen Fragen abgeklärt sind und der Besteller die zur Vertragserfüllung notwendige Hilfe geleistet hat.
2. Liefer- und Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten - haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert. Nach Ablauf der vorerwähnten Frist und einer angemessenen Nachfristsetzung ist der Besteller ebenfalls berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unseren Verpflichtungen frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
3. Für Ansprüche wegen Verzögerung der Leistung gilt § 6.
4. Wir sind zur Teillieferung und Teilleistung berechtigt. Etwaige Ansprüche wegen Leistungsstörungen werden hierdurch nicht berührt.

6 Haftung

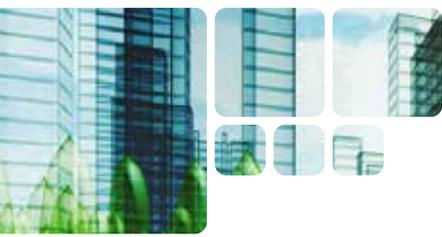
1. Eine Haftung - gleich aus welchem Rechtsgrund - übernehmen wir, auch für unsere Erfüllungsgehilfen nur, wenn der Schaden
 - a) durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdeten Weise verursacht worden oder
 - b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Im Übrigen ist eine Haftung auf Schadensersatz - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen.
2. Ist eine Haftung gemäß Ziff. 1
 - a) gegeben, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise gerechnet werden musste.
3. Ausgenommen von vorstehender Haftungsbegrenzung sind Schäden im Zusammenhang mit Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf schuldhaftes Verhalten unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

7 Gefahrenübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager zu verlassen hat. Die Sendungen reisen auf Gefahr des Bestellers, auch wenn wir frei Haus liefern.
2. Der Übergang steht es gleich, wenn der Besteller in Verzug der Annahme ist.

8 Gewährleistungs- und Rügepflicht

1. Wir leisten dem Besteller Gewährleistung für die Dauer von 24 Monaten auf die Mangelfreiheit des gelieferten Materials, d.h. den jeweiligen Bauteilen. Die Gewährleistung gestaltet sich dergestalt, dass defekte Teile ausgetauscht werden. Benötigte Ersatzteile werden zunächst berechnet und nach Rücksendung und Prüfung der defekten Teile gutgeschrieben. Voraussetzung für die Gewährleistung ist in jedem Fall ein nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgter Einsatz der Liefergegenstände und deren Montage durch einen anerkannten Kältefachbetrieb. Im Fall einer Gewährleistung innerhalb der ersten sechs Monate seit der Auslieferung werden Lohnkosten nach unserem Zeitschlüssel und Vergütungsschlüssel gewährt. Beide Schlüssel können bei uns jederzeit angefordert werden. Andere Nebenkosten, wie Fahrtkosten, Lohnnebenkosten, Kältemittelverlust, insbesondere auch Folgekosten und Folgeschäden werden nicht erstattet. Sofern der Besteller einer zweimaligen jährlichen Wartungspflicht nicht entspricht, entstehen keine Gewährleistungsansprüche, es sei denn, der Mangel wäre auch bei entsprechender Wartung aufgetreten.



9 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Der Unternehmer ist berechtigt, die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Der Unternehmer ist gehalten, unsere Rechte beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Darüber hinaus tritt der Unternehmer schon jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Auf unser Verlangen hat der Unternehmer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen an uns zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
2. Verpfändung und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändung, wird der Besteller auf unser Eigentum hingewiesen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentümerrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers - insbesondere bei Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen und gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt im Vertrag.
3. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache, des Unternehmers als Hauptsache anzusehen, so hat der Unternehmer uns anteilmäßig Miteigentum zu übertragen.
4. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unserer Forderung um insgesamt mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe der Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sind beide Vertragsparteien Unternehmer, ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergeben, unser jeweiliger Geschäftssitz.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden.
4. Unsere Produkte sind nur für den gewerblichen Gebrauch bestimmt und dürfen auch nur dort zum Einsatz kommen. Für einen anderweitigen Einsatz übernehmen wir insoweit auch keine Haftung. (Stand 5/2006) RHOSS Deutschland GmbH